

1.	<b>Ministerpräsident für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein</b> - <b>Abteilung Landesplanung und ländliche Räume, IV6 (Nr. 1 - 7)</b> - <b>Referat Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht, IV52 (Nr. 8)</b>
<u>Stellungnahme vom 21.11.2018</u>	
(1) Die im Zuge einer solchen Bauleitplanung maßgeblichen Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich vor allem aus dem Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein vom 13.07.2010 (LEP; Amtsbl. Schl.-H. 2010 Seite 719) und dem Regionalplan für den Planungsraum V (RPI V; Amtsbl. Schl.-H. 2002 Seite 747).	<b>zu 1: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>
(2) Gemäß § 2 Verordnung zum Zentralörtlichen System vom 08.09.2009 (GVOBl. Schl.-H. 2009 S. 604), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 29.08.2014 (GVOBl. Schl.-H. 2014 S. 226), ist die Stadt Wyk auf Föhr als Unterzentrum eingestuft. Damit gehört Wyk auf Föhr zu den Schwerpunkten der Siedlungsentwicklung; insoweit stellt die Stadt aus landes- und regionalplanerischer Sicht einen geeigneten Standort u. a. für die gewerbliche Entwicklung dar (siehe Ziffern 2.2 und 2.6 LEP sowie Ziffer 6.1 Abs. 2 RPI V).	<b>zu 2: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>
(3) Die räumliche Abgrenzung des Zentralen Ortes bzw. seines Siedlungs- und Versorgungskerns wird durch das „baulich zusammenhängende Siedlungsgebiet“ der zentralörtlich eingestuften Gemeinde bestimmt (siehe Ziffer 2.2 Abs. 2 LEP sowie Karte und Ziffer 6.1 Abs. 2 RPI V). Das baulich zusammenhängende Siedlungsgebiet des Unterzentrums Wyk auf Föhr ist in der Karte des RPI V dargestellt. Der in die aktuelle Planung einbezogene Bereich im nördlichen Stadtgebiet liegt innerhalb des regionalplanerisch festgelegten „baulich zusammenhängenden Siedlungsgebietes des Zentralen Ortes“. Außerdem liegt das Plangebiet auch innerhalb der „Baugebietsgrenzen innerhalb des Ordnungsraumes für Tourismus und Erholung im Bereich der Nordfriesischen Inseln Sylt, Amrum und Föhr“ (siehe Karte und Ziffer 4.1 Abs. 3 RPI V).	<b>zu 3: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>
(4) Vor diesem Hintergrund bestätige ich, dass aus landes- und regionalplanerischer Sicht keine Bedenken gegen das Planungsvorhaben der Stadt Wyk auf Föhr bestehen. Insbesondere stehen den Entwürfen der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 54 der Stadt Wyk auf Föhr Ziele der Raumordnung nicht entgegen.	<b>zu 4: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>

Anlage: Auswertung der Stellungnahmen zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Wyk auf Föhr

<p>(5) Aus raumordnerischer Sicht wird ausdrücklich begrüßt, dass im Bebauungsplan textliche Festsetzungen zur Steuerung der Einzelhandelsentwicklung im Gewerbegebiet vorgesehen sind. Damit wird den in Ziffer 2.8 LEP dargelegten Zielen der Raumordnung Rechnung getragen. Im Hinblick auf die Ausgestaltung solcher Festsetzungen weise ich aber darauf hin, dass aus Gründen der Rechtssicherheit ein genereller Einzelhandelsausschluss vorangestellt werden sollte.</p>	<p><b>zu 5: Dem Hinweis wird gefolgt.</b> Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 54 umfasst bereits die Festsetzung, dass Einzelhandelsbetriebe im Gewerbegebiet nicht zulässig sind (Text – Teil B, Festsetzung 1.1)</p>
<p>(6) Die Zulässigkeit von (betriebsbezogenen) Wohnnutzungen wird in Gewerbegebieten grundsätzlich kritisch gesehen. M. E. sollte in Gewerbegebieten zur Vermeidung späterer Konfliktslagen und damit einhergehender Einschränkungen der gewerblichen Nutzungen auf Wohnnutzungen generell verzichtet werden.</p>	<p><b>zu 6: Dem Hinweis wird nicht gefolgt.</b> Auch in den anderen Gewerbegebieten der Stadt sind Wohnungen für Betriebsleiter ausnahmsweise zulässig. Angesichts der besonderen Wohnraumproblematik auf der Insel ist die Stadtvertretung zu dem Schluss gekommen, dass auch bei dieser Erweiterung des Gewerbegebietes eine Wohnnutzung ausnahmsweise zulässig sein soll. Die Ausnahme soll nur gewährt werden, wenn der Antragsteller die Notwendigkeit eines Wohnens beim Betrieb schlüssig begründen kann. Beim Grunderwerb von der Stadt soll im Kaufvertrag eine Konventionalstrafe vorgesehen werden.</p>
<p>(7) Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.</p>	<p><b>zu 7: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
<p>(8) Aus Sicht des Referates IV 52 „Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht“ sind derzeit keine weitergehenden Anmerkungen erforderlich.</p>	<p><b>zu 8: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
<p><u>Stellungnahme vom 27.11.2020</u></p>	<p><b>Abwägungsvorschlag</b> mit Stellungnahme:</p>
<p>(1) Die Stadt Wyk auf Föhr plant die 4.Änderung ihres Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 54 für den im Norden des Stadtgebietes, nördlich des Hemkweges zwischen den gewerblichen Bebauungen am ‚Kohharderweg‘ und am ‚Ziegeleiweg‘ gelegenen, insgesamt etwa 3,5 ha umfassenden Bereich der ehemaligen Hofstelle Fritsch.</p> <p>Wesentliches Planungsziel ist es weiterhin, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine gewerbliche Entwicklung in dem genannten Bereich zu schaffen. Dazu soll in</p>	<p><b>zu 1: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</b></p>

Anlage: Auswertung der Stellungnahmen zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Wyk auf Föhr

<p>der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes eine nunmehr ca. 2,5 ha (bisher 1,8 ha) große Gewerbliche Baufläche dargestellt werden; diese wird im Bebauungsplan Nr. 54 als Gewerbegebiet verbindlich überplant. Außerdem sollen im Bebauungsplan Maßnahmenflächen ausgewiesen und Gesetzlich geschützte Biotope nachrichtlich übernommen werden.</p> <p>Dieses Planungsvorhaben der Stadt Wyk auf Föhr war bereits Gegenstand von Abstimmungen und Schriftwechseln; auf die landesplanerische Stellungnahme vom 21.11.2018 weise ich zunächst hin. Seinerzeit hatte ich bestätigt, dass aus landes- und regionalplanerischer Sicht keine Bedenken gegen das Planungsvorhaben der Stadt Wyk auf Föhr bestehen und dass den Entwürfen der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 54 der Stadt Wyk auf Föhr Ziele der Raumordnung nicht entgegenstehen. Diese zustimmende Beurteilung des Planungsvorhabens gilt hinsichtlich des nunmehr größeren Gewerbegebietsanteils auch weiterhin.</p>	
<p>(2) Außerdem weise ich auf die im Rahmen ergänzender Abstimmungen zur Steuerung der Einzelhandelsentwicklung ergangene E-Mail vom 13.07.2020 hin. Darin wurde bestätigt, dass die geplanten Festsetzungen für das GE im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 54 aus raumordnerischer und städtebaulicher Sicht grundsätzlich geeignet sind, dem Ziel in Kapitel 2.8 Ziffer 11 LEP 2010 bzw. in Kapitel 3.10 Ziffer 7 des LEP-Entwurfs 2018 zu entsprechen und eine dem Ziel eines gestuften Versorgungssystems an geeigneten Standorten zuwiderlaufende Entwicklung durch sukzessiv erfolgende Einzelhandelsansiedlungen auszuschließen, wenn zusätzlich noch der Handel mit Waren und Gütern des täglichen Bedarfs ausgeschlossen wird. Des Weiteren wurde dargelegt, dass die Bezugnahme auf die Ergebnisse des in Aufstellung befindlichen Einzelhandelskonzeptes der Stadt Wyk auf Föhr insbesondere hinsichtlich der notwendigen städtebaulichen Begründung der geplanten Größenordnung von 400 m<sup>2</sup> Geschossfläche für den Einzelhandelsanteil von Bedeutung sein wird. Diesen Aspekten wurde auf der raumordnerischen Maßstabsebene in hinreichendem Maße Rechnung getragen.</p>	<p><b>zu 2: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</b></p>
<p>(3) Vor diesem Hintergrund ergibt sich aufgrund des aktuellen Planungs- und Informationsstandes keine von Tenor der Stellungnahme vom 21.11.2018 abweichende Beurteilung. Daher wird auf Basis der im Zuge einer solchen Bauleitplanung maßgeblichen Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung, die sich vor allem aus dem Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein vom 13.07.2010 (<b>LEP; Amtsbl. Schl.-H. 2010 Seite 719</b>), der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 (<b>LEP-Entwurf 2018</b>; Runderlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein vom 27.11.2018 – IV 60 – Az. 502.01 –; <b>Amtsbl. Schl.-H. 2018 Seite 1181</b>) sowie dem Regionalplan für den Planungsraum V</p>	<p><b>zu 3: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</b></p>

Anlage: Auswertung der Stellungnahmen zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Wyk auf Föhr

	(RPI V; Amtsbl. Schl.-H. 2002 Seite 747) ergeben, erneut bestätigt, dass dem Planungsvorhaben der Stadt Wyk auf Föhr Ziele der Raumordnung nicht entgegenstehen.	
<b>2.</b>	<b>Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (per E-Mail), über: Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr, Schleswig-Holstein, Postfach 2753, 24917 Flensburg</b>	
	<u>Stellungnahme vom</u>	<b>Abwägungsvorschlag</b> mit Stellungnahme:
<b>3.</b>	<b>Archäologisches Landesamt, Schloss Anettenhöh (per E-Mail)</b>	
	<u>Stellungnahme vom 24.08.2018</u>	<b>Abwägungsvorschlag</b> mit Stellungnahme:
	(1) Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.	<b>zu 1: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>
	(2) Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.	<b>zu 2: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b> Der Hinweis auf § 15 DSchG wurde in die Begründung aufgenommen.
	(3) Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.	<b>zu 3: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b> Der Hinweis auf § 15 DSchG wurde in die Begründung aufgenommen.
	<u>Stellungnahme vom 04.09.2020</u>	<b>Abwägungsvorschlag</b> mit Stellungnahme:
	(4) Unsere Stellungnahme vom 24.08.2018 wurde richtig in die Begründung der 4. Änderung des Flächennutzungsplans und die Begründung des Bebauungsplans Nr. 54 der Stadt Wyk auf Föhr übernommen. Sie ist weiterhin gültig.	<b>zu 4: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b>
<b>4.</b>	<b>Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (per E-Mail)</b>	

	<b>a) Untere Forstbehörde</b>	
	<u>Stellungnahme vom 04.09.2020</u>	<b>Abwägungsvorschlag</b> mit Stellungnahme:
	(1) Belange werden nicht berührt.	<b>zu 1: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b>
	<b>b) Technischer Umweltschutz - Regionaldezernat Nord</b>	
	<u>Stellungnahme vom 04.09.2018</u>	<b>Abwägungsvorschlag</b> mit Stellungnahme:
	(1) Von geplanten Vorhaben, die Auswirkungen auf die vorliegende Planung haben, liegen mir keine Hinweise vor. Zum Untersuchungsrahmen und Detaillierungsgrad werden keine Anmerkungen oder Vorschläge gemacht.	<b>zu 1: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b>
	<u>Stellungnahme vom 06.10.2020</u>	<b>Abwägungsvorschlag</b> mit Stellungnahme:
	(2) Keine Bedenken.	<b>zu 1: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b>
<b>5.</b>	<b>Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein (LKN)</b>	
	<b>a) Landesbetrieb, Herzog-Adolf-Str. 1, 25813 Husum</b>	
	<u>Stellungnahme vom 04.10.2018</u>	<b>Abwägungsvorschlag</b> mit Stellungnahme:
	(1) Das überplante Gebiet liegt in einem Risikogebiet gern. WHG und hinter einem Landeschutzdeich. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 54 und der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wyk setzen die Errichtung und die wesentliche Änderung von baulichen Anlagen fest.	<b>zu 1: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>
	(2) Genehmigungserfordernis (1.1.1§ 70 Abs. 1 LWG): „Jede Benutzung des Deiches, die seine Wehrfähigkeit beeinträchtigen kann, ist unzulässig.“ Das überplante Gebiet liegt hinter einem Landeschutzdeich, jedoch außerhalb der Deich- Schutzstreifen. Es bestehen somit keine Nutzungsverbote nach § 70 Abs. 1 LWG.	<b>zu 2: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>
	(3) Bauverbote (1.2.1 § 80 Abs. 1 Nr. 4 LWG): „Bauliche Anlagen dürfen in den Risikogebieten gemäß § 73 Absatz 1 WHG nicht errichtet oder wesentlich geändert werden“. Das Plangebiet befindet sich gemäß der vorliegenden Unterlagen vollständig in einem Risikogebiet gemäß § 73 Absatz 1 WHG. Daher besteht für das gesamte Plangebiet ein Bauverbot im Sinne von § 80 Abs. 1 Nr. 4 LWG.	<b>zu 3: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b> siehe Nr. 4, Nr. 5 und Nr. 6

Anlage: Auswertung der Stellungnahmen zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Wyk auf Föhr

<p>(4) Gültigkeit der Bauverbote (1.3.1 Gültigkeit nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 LWG): „Absatz 1 gilt nicht für bauliche Anlage, die aufgrund eines bei Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtsverbindlichen Bebauungsplans errichtet oder wesentlich geändert werden.“ Es handelt sich um eine Neuaufstellung der Bauleitplanung für die Festsetzung eines Gewerbegebietes. Das genannte Bauverbot gilt entsprechend.</p>	<p><b>zu 4: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b> siehe Nr. 5 und Nr. 6</p>
<p>(5) Gültigkeit der Bauverbote (1.3.2 Gültigkeit nach § 80 Abs. 2 Nr. 6, 1. Fall LWG): „Absatz 1 gilt nicht für Risikogebiete (...), die durch Landesschutzdeiche (...) oder durch Schutzanlagen mit einem den Landesschutzdeichen vergleichbaren ausreichenden Schutzstandard geschützt werden (...).“ Das Gebiet des Bebauungsplans liegt in einem Risikogebiet i. S. d. LWG und wird seeseitig durch einen Landesschutzdeich geschützt. Das genannte Bauverbot gilt somit nicht.</p>	<p><b>zu 5: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b> siehe Nr. 6</p>
<p>(6) Für das Plangebiet gilt das Bauverbot nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 LWG nicht. Deshalb kann der Änderung des Flächennutzungsplans und dem Bebauungsplan zugestimmt werden.</p>	<p><b>zu 6: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
<p>(7) Aufgrund dieser Stellungnahme können Schadensersatzansprüche gegen das Land Schleswig-Holstein nicht geltend gemacht werden.</p>	<p><b>zu 7: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
<p>(8) Eine gesetzliche Verpflichtung des Landes zum Schutz der Küste vor Abbruch und Hochwasserschutz besteht nicht und kann aus dieser Stellungnahme nicht abgeleitet werden.</p>	<p><b>zu 8: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
<p>(9) Bei Ausweisung von Baugebieten in gefährdeten Bereichen bestehen gegenüber dem Land Schleswig-Holstein keine Ansprüche auf Finanzierung oder Übernahme notwendiger Schutzmaßnahmen.</p>	<p><b>zu 9: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
<p><b>b) Nationalparkverwaltung im LKN</b></p>	
<p><u>Stellungnahme vom 14.09.2020</u></p>	<p><b>Abwägungsvorschlag</b> mit Stellungnahme:</p>
<p>(1) In der unmittelbaren findet derzeit auch parallel das B- und F-Plan-Verfahren “Wyk auf Föhr B-Plan 56 und 5. Änd. F-Plan“ der Stadt Wyk auf Föhr statt. Ich bitte die TdV diesen Aspekt im Zuge der Betrachtung der kumulativen Wirkungen im Umweltbericht mit zu berücksichtigen.</p>	<p><b>zu 1: Der Hinweis wird berücksichtigt.</b> Die Prüfung der kumulativen Wirkungen hat ergeben, dass aufgrund der Art der geplanten Festsetzungen, der Lage am Ortsrand, Hafennähe, der Abstände der Planungsbereiche zueinander sowie der Quantität u. Qualität der möglichen Beeinträchtigungen auf die Schutzgü-</p>

Anlage: Auswertung der Stellungnahmen zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Wyk auf Föhr

		<p>ter keine erheblichen Auswirkungen auf Natur und Landschaft zu erwarten sind. Die Aussagen hierzu werden im Umweltbericht ergänzt.</p> <p>Anmerkung: Es wird angenommen, dass „TdV“ die Abkürzung für Träger des Verfahrens ist.</p>
(2) In einer Entfernung von mindestens ca. 130 m zu dem hier betrachteten Gebiet befindet sich das „FFH- und EU-VSG (Ramsar-Gebiet) NTP SH Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“; in einer Entfernung von mindestens ca. 250 m zu dem hier betrachteten Gebiet liegt der „Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer“, der auch gleichzeitig als UNESCO Biosphärenreservat und Weltnaturerbe anerkannt ist. Ich bitte daher darum, dass dieser Aspekt im Umweltbericht eine entsprechende Würdigung erfährt.		<p><b>zu 2: Der Hinweis wird berücksichtigt.</b> Die Prüfung einer möglichen Betroffenheit der Schutzgebiete hat ergeben, dass aufgrund der Entfernung von mind. 300 m sowie der Barrierewirkung der Ortslage mit Hafen erheblichen Auswirkungen auf Schutzgegenstände und Erhaltungsziele (Abhang IV-Arte, LRT, fakultative Arten der Natura 2000-Gebiete auszuschließen sind. Die Aussagen hierzu werden im Umweltbericht ergänzt.</p>
<b>6.</b>	<b>Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, Grüner Kamp 15 - 17, 24768 Rendsburg</b>	
	<u>Stellungnahme vom 14.09.2018</u>	<b>Abwägungsvorschlag</b> mit Stellungnahme:
(1) Keine Bedenken bzw. Änderungswünsche.		<b>zu 1: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b>
<b>7.</b>	<b>Industrie- und Handelskammer (per E-Mail)</b>	
	<u>Stellungnahme vom 20.09.2018</u>	<b>Abwägungsvorschlag</b> mit Stellungnahme:
(1) Keine Bedenken.		<b>zu 1: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b>
	<u>Stellungnahme vom 08.10.2020</u>	<b>Abwägungsvorschlag</b> mit Stellungnahme:
(2) Gewerbegebiete sollen Unternehmen Ansiedlungsmöglichkeiten bieten, die sowohl einen hohen Flächenanspruch haben als auch in ihren Betriebsabläufen Emissionen verursachen. Insbesondere mit Blick auf diese beiden Aspekte sollten Wohnnutzungen und stationärer Einzelhandel als Nutzung deutlich begrenzt sein, um eine schleichende Umwandlung hin zu einem Mischgebiet auszuschließen und um Nutzungskonflikte innerhalb des Gebietes möglichst gering zu halten. Vor diesem Hintergrund begrüßen wir den in der Planung definierten Entwicklungsrahmen und erachten die aufgeführten Ausnahmen als sinnvolle Festschreibungen.		<b>zu 2: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b>

<b>8.</b>	<b>Handwerkskammer Flensburg (per E-Mail)</b>	
	<u>Stellungnahme vom 23.08.2018</u>	<b>Abwägungsvorschlag</b> mit Stellungnahme:
	Keine Bedenken.	<b>zu 1: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b>
	<u>Stellungnahme vom 21.09.2020</u>	<b>Abwägungsvorschlag</b> mit Stellungnahme:
	Keine Bedenken.	<b>zu 1: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b>
<b>9.</b>	<b>Deutsche Telekom Technik GmbH (per E-Mail)</b>	
	<u>Stellungnahme vom 27.09.2018</u>	<b>Abwägungsvorschlag</b> mit Stellungnahme:
	(1) Gegen die o. a. Planung haben wir keine Bedenken.	<b>zu 1: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>
	(2) Generell gilt für zukünftige Baugebiete folgender Grundsatz: Die Telekom prüft die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbaumentcheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten.	<b>zu 2: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>
	(3) Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt.	<b>zu 3: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>
	(4) Im Fall eines Netzausbaus durch die Telekom, bitten wir aus wirtschaftlichen Gründen sicherzustellen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• dass für die hierfür evtl. erforderliche Glasfaserinfrastruktur in den Gebäuden von den Bauherren Leerrohre vorzusehen sind, um den politischen Willen der Bundesregierung Rechnung zu tragen, allen Bundesbürgern den Zugang zu Telekommunikationsinfrastruktur =&gt;50 MB zu ermöglichen,</li> <li>• dass für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte und unentgeltliche Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist,</li> <li>• dass auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH eingeräumt und im Grundbuch eingetragen wird,</li> </ul>	<b>zu 4: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b> Die Hinweise werden im Verlauf der weiteren Planung berücksichtigt.

Anlage: Auswertung der Stellungnahmen zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Wyk auf Föhr

<ul style="list-style-type: none"> <li>• dass eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt,</li> <li>• dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der folgenden Adresse so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</li> </ul>	
<p><u>Stellungnahme vom 04.09.2020</u></p>	<p><b>Abwägungsvorschlag</b> mit Stellungnahme:</p>
<p>(5) Keine Bedenken.</p>	<p><b>zu 1: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
<p>(6) Nach derzeitigem Stand wird der B-Plan mit FTTH versorgt.</p>	<p><b>zu 2: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Anmerkung: Es wird davon ausgegangen, dass „FTTH“ die Abkürzung für „Fiber To The Home“ (Glasfasernetzanschluss) ist.</p>
<p><b>10. Schleswig-Holstein Netz AG, Ostring 5, 25899 Niebüll</b></p>	
<p><u>Stellungnahme vom 21.09.2018</u></p>	<p><b>Abwägungsvorschlag</b> mit Stellungnahme:</p>
<p>(1) Keine Bedenken.</p>	<p><b>zu 1: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
<p>(2) Wir benötigen allerdings einen Platz für unsere Stromstation und bitten daher um Bereitstellung eines Stationsplatzes, Größe 10 m<sup>2</sup>.</p>	<p><b>zu 2: Der Hinweis wird berücksichtigt.</b></p> <p>Gemäß telefonischer Absprache am 23.10.2018 mit dem in der Stellungnahme genannten Ansprechpartner wird kein konkreter Standort im Bebauungsplan festgesetzt, da dieser vor der privaten Erschließung der Fläche nicht sinnvoll bestimmt werden kann. Gemäß § 4 Abs. 2 BauNVO können die der Versorgung der Baugebiete mit Elektrizität dienenden Nebenanlagen in den Baugebieten als Ausnahme zugelassen werden, auch soweit für sie im Bebauungsplan keine besonderen Flächen festgesetzt sind.</p>
<p><u>Stellungnahme vom 09.09.2020</u></p>	<p><b>Abwägungsvorschlag</b> mit Stellungnahme:</p>
<p>(3) Keine Bedenken.</p>	<p><b>zu 1: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

Anlage: Auswertung der Stellungnahmen zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Wyk auf Föhr

(4) Wie die späteren Gebäude und Betriebe an unser Strom- und Erdgasnetz angeschlossen werden können, hängt davon ab, wie groß der Leistungsbedarf der einzelnen Anschlüsse wird. Weitere Auskünfte: ...(siehe Stellungnahme im Original).		<b>zu 2: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b> Der Hinweis wird im Verlauf der weiteren Planung berücksichtigt.
<b>11.</b>	<b>E.ON Hanse Wärme GmbH, Harald-Striewski-Straße 22, 24787 Fockbek</b>	
<u>Stellungnahme vom</u>		<b>Abwägungsvorschlag</b> mit Stellungnahme:
<b>12.</b>	<b>Kreis Nordfriesland</b>	
	<b>a) Bauaufsticht</b>	
<u>Stellungnahme vom 20.09.2018</u>		<b>Abwägungsvorschlag</b> mit Stellungnahme:
(1) Keine Bedenken.		<b>zu 1: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b>
<u>Stellungnahme vom 20.10.2020</u>		<b>Abwägungsvorschlag</b> mit Stellungnahme:
(2) Keine Bedenken.		<b>zu 2: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b>
	<b>c) Archäologischer Denkmalschutz</b>	
<u>Stellungnahme vom 20.09.2018</u>		<b>Abwägungsvorschlag</b> mit Stellungnahme:
(1) Kenntnis genommen.		<b>zu 1: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b>
<u>Stellungnahme vom 15.09.2020</u>		<b>Abwägungsvorschlag</b> mit Stellungnahme:
(2) Kenntnis genommen.		<b>zu 2: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b>
	<b>d) Untere Denkmalschutzbehörde</b>	
<u>Stellungnahme vom 10.09.2018</u>		<b>Abwägungsvorschlag</b> mit Stellungnahme:
(1) Belange werden nicht berührt.		<b>zu 1: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b>
<u>Stellungnahme vom 12.10.2020</u>		<b>Abwägungsvorschlag</b> mit Stellungnahme:

(2) Baudenkmalpflegerische Belange werden nicht berührt.	<b>zu 2: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b>
<b>e) Untere Naturschutzbehörde</b>	
<u>Stellungnahme vom 27.08.2018</u>	<b>Abwägungsvorschlag</b> mit Stellungnahme:
(1) Der Bebauungsplan Nr. 54 dient der Ausweisung eines neuen Gewerbegebietes in Wyk auf Föhr. Die Änderung des Flächennutzungsplanes wird erforderlich, da sich im Norden des Geltungsbereiches Flächen befinden, die für die Erweiterung und Entwicklung von Biotopflächen/ Ökokontoflächen vorgesehen sind. Aus naturschutzfachlicher Sicht wäre die Beibehaltung dieser Ausweisung wünschenswert. Sie steht der Planung jedoch nicht grundsätzlich entgegen. Durch die im Bebauungsplan ausgewiesene Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft würde zukünftig ein Pufferbereich zwischen dem geplanten Gewerbegebiet und dem derzeitigen Biotop auf dem östlichen Flurstück 370 bestehen bleiben.	<b>zu 1: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>
(2) Naturschutzfachliche Untersuchungen über den nach § 1a Baugesetzbuch gängigen Ermittlungen und Bewertungen der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft (Eingriffs-/ Ausgleichsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) und den hier genannten Anregungen werden nicht für erforderlich gehalten.	<b>zu 2: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>
<u>Stellungnahme vom 05.10.2020</u>	<b>Abwägungsvorschlag</b> mit Stellungnahme:
(3) Der Bebauungsplan Nr. 54 dient der Ausweisung eines neuen Gewerbegebietes in Wyk auf Föhr. Die Änderung des Flächennutzungsplanes wird erforderlich, da sich im Norden des Geltungsbereiches Flächen befinden, die für die Erweiterung und Entwicklung von Biotopflächen/ Ökokontoflächen vorgesehen sind. Aus naturschutzfachlicher Sicht wäre die Beibehaltung dieser Ausweisung wünschenswert. Sie steht der Planung jedoch nicht grundsätzlich entgegen.	<b>zu 3: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>
(4) Durch die im Bebauungsplan ausgewiesene Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft ist ein Pufferbereich zwischen dem geplanten Gewerbegebiet und dem bestehenden Biotop auf dem östlichen Flurstück 237 von mindestens 5 Metern einzurichten. Dieser ist nicht mit Gehölzen zu bepflanzen.	<b>zu 4: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b> Es wird davon ausgegangen, dass das bestehende Biotop auf dem Flurstück 235 gemeint ist. Die Breite der Maßnahmenfläche zwischen dem Gewerbegebiet und dem gesetzlich geschützten Biotop beträgt 5,0 m und ist damit als Pufferbereich ausreichend groß. Eine Bepflanzung der Maßnahmenfläche ist gem. den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 54 nicht vorgesehen.

Anlage: Auswertung der Stellungnahmen zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Wyk auf Föhr

<p>(5) Kleingewässer: Die Befreiungsgenehmigung zur Verfüllung des vorhandenen Kleingewässers ist bei der UNB zu beantragen. Artenschutzrechtliche Belange sind dabei zu beachten. Die Neuanlage des Ausgleichsgewässers (Größe mind. 100 m<sup>2</sup>) im Bereich einer Grünlandfläche ist dabei durch die Benennung der vorgesehenen Fläche zu konkretisieren. Unter der Bedingung, dass keine artenschutzrechtlichen Verbote ausgelöst werden und ein entsprechender Ausgleich geleistet wird, kann die Genehmigung in Aussicht gestellt werden.</p>	<p><b>zu 5: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b> Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen. Im Fall einer Verfüllung des vorhandenen Kleingewässers im Rahmen der weiteren Planung wird ein Antrag auf Befreiung gestellt. In dem Antrag wird das Ausgleichsgewässer durch die Benennung der vorgesehenen Fläche konkretisiert.</p>
<p>(6) Feldgehölz: Die als Feldhecke angegebene Gehölzstruktur entspricht einem ebenerdigen Knick gem. § 21 (4) BNatSchG (im Süden des Plangebietes), also einem gesetzlich geschützten Biotop und soll in 35 m Länge entfernt werden. Dies ist bei der UNB vor Satzungsbeschluss zu beantragen. Als Ausgleichsmaßnahme kann die Erweiterung des bestehenden Knicks im Nordwesten des Flurstücks 369 im Verhältnis 1:2 angeführt werden. Eine Genehmigung für die Rodung kann, einer Beantragung vorausgesetzt, hiermit in Aussicht gestellt werden. Zur Vermeidung des Auslösens von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist die Rodung außerhalb der gesetzlichen Schutzfrist (gem. § 39 (5) BNatSchG), d.h. vom 01.10. bis zum 28.02. des Jahres einzuplanen.</p>	<p><b>zu 6: Der Hinweis wird berücksichtigt.</b> Die Beseitigung des Knickabschnittes wurde mit Schreiben vom 25.11.2020 bei der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) beantragt und am 08.01.2021 mit Auflagen genehmigt. Die Auflagen wurden als textliche Festsetzungen in den Bebauungsplan übernommen.</p>
<p>(7) Artenschutz: Gemäß des Umweltberichts kommen potentiell diverse nach dem BNatSchG streng geschützte Arten sowie Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV in dem überplanten Gebiet vor (z.B. Fledermäuse, gebäudebrütende Vögel, Moorfrosch). Eine hinreichende sowie fachlich korrekte Abarbeitung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen sowie ggf. notwendiger Ausgleichsmaßnahmen erfolgte nicht.</p>	<p><b>zu 7: Der Hinweis wird berücksichtigt.</b> In Absprache mit der Oberen Naturschutzbehörde (LLUR) wurden die artenschutzrechtlichen Belange abgestimmt und notwendige Ausgleichsmaßnahmen aufgenommen. Eine artenschutzrechtliche Befreiung ist nicht erforderlich.</p>
<p>(8) Gem. Umweltbericht werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst, die einer Genehmigung bedürften. Zur Überprüfung dessen wird die Beteiligung der Oberen Naturschutzbehörde (Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Abteilung 5: Naturschutz (Ref. Artenschutz / Hrn. Rüdiger Albrecht), Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek) erforderlich. Ich bitte um die Übersendung der Unterlagen.</p>	<p><b>zu 8: Der Hinweis wird berücksichtigt.</b> Die Obere Naturschutzbehörde wurde beteiligt und hat am 21.12.2020 eine Stellungnahme abgegeben, die direkt der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) zugeleitet wurde. Nach dortiger Prüfung wurde seitens der UNB am 21.12.2020 bestätigt, dass nach einigen erforderlichen Nacharbeiten im Umweltbericht, keine grundlegenden Punkte vorliegen, die dem B-Plan 54 entgegenstehen. Der Umweltbericht wurde entsprechend angepasst, die textlichen Festsetzungen zu Maßnahmen zum Schutz, Zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft wurden überarbeitet und eine erneute Beteili-</p>

	<p>gung des Bebauungsplans durchgeführt. Die 4. Änderung des Flächennutzungsplans ist hiervon nicht betroffen.</p>
<p>(9) Versiegelung: Aufgrund der diversen negativen Auswirkung von sog. Schottergärten (Verringerung der Versickerungsmöglichkeiten, Erhitzung des Bodens, häufiger Pestizideinsatz, erhöhte Staubbelastung, etc.) wird in Bezug auf § 8 (1) der Landesbauordnung angeregt, Festsetzungen bezüglich der künftigen Freiflächengestaltung zu treffen. Auch in Gewerbegebieten sollten nicht überbaute Flächen bebauter Grundstücke wasseraufnahmefähig hergestellt als zu begrünen festgesetzt werden. Die Anlage von Kies-, Schotter- oder Steinschüttungen sollte dabei unzulässig sein.</p>	<p><b>zu 9: Dem Hinweis wird nicht gefolgt.</b>                  Die Freiflächengestaltung soll hinsichtlich der individuellen Nutzungsansprüche der Gewerbebetriebe nicht weiter eingeschränkt werden.                  Die Begründung des Bebauungsplans wird aber unter dem Punkt ‚Maß der baulichen Nutzung‘ um folgenden Absatz ergänzt, um auf die Rechtslage aufmerksam zu machen:                  Die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind gemäß § 8 (1) Landesbauordnung wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und zu begrünen oder zu bepflanzen, soweit dem nicht die Erfordernisse einer anderen zulässigen Verwendung der Flächen entgegenstehen oder Satzungen anderweitige Festsetzungen zu den nicht überbauten Flächen treffen. Auf diesen Flächen muss die Vegetation überwiegen, sodass Steinflächen aus Gründen der Gestaltung oder der leichteren Pflege (z.B. sogenannte Schottergärten) nur in geringem Maße zulässig sind.</p>
<p>(10) Der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung kann gefolgt werden. Es sind insgesamt 12.049 m<sup>2</sup> flächenhafte Eingriffe zu kompensieren.</p>	<p><b>zu 10: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
<p>(11) Der in der Planzeichnung als 3 m breite Puffer angegebene Streifen neben dem vorhandenen östlichen Graben beträgt bei einer Länge von 160 m genau 480 m<sup>2</sup>. Für die weiteren 221 m<sup>2</sup> Ausgleich sollen (soweit umsetzbar) Gräben abgeflacht werden. Diese Maßnahmen sind zu konkretisieren und planerisch darzustellen.</p>	<p><b>zu 11: Der Hinweis wird berücksichtigt.</b>                  Als Ausgleich innerhalb des Plangebietes ist die Maßnahmenfläche auf dem Flurstück 370 berücksichtigt worden. Diese ist gem. der zeichnerischen Festsetzung 5,0 m breit. In der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wurde eine Flächengröße von 791 m<sup>2</sup> berücksichtigt. Auf der gesamten Länge des Grabens wird auf der östlichen Seite ein 5m breiter Pufferstreifen als extensive Grünlandfläche (max. 2 malige Mahd / Jahr mit Abfuhr des Mahdgutes, kein Ausbringen von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln) angelegt. Ziel ist es zum einen,</p>

Anlage: Auswertung der Stellungnahmen zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Wyk auf Föhr

	eine artenreiche Ufer- und Grünlandfläche zu etablieren und andererseits Einträge in den Graben zu vermeiden. Um Eingriffe in das angrenzende Biotop zu vermeiden, wird die Maßnahme der Grabenabflachung zur Verbesserung der Lebensräume für Amphibien und Wiesenvögel auf der Ausgleichsfläche in Form des multifunktionalen Ausgleiches aufgenommen und umgesetzt.
(12) Für den weiteren Ausgleichsbedarf bedarf es noch vor Satzungsbeschluss einer Konkretisierung, in welcher Form die Kompensation geleistet werden soll. Einerseits wird die Einrichtung einer geeigneten sonstigen Fläche für eine extensive Grünlandnutzung erwähnt, andererseits werden von bestehende, aber unkonkrete Ökokontoflächen genannt.	<b>zu 12: Der Hinweis wird berücksichtigt.</b> Der multifunktionale Ausgleich wird auf dem Flurstück 3 (Flur 15) der Stadt Wyk umgesetzt. Die Ausgleichsfläche liegt in räumlicher Nähe zum B-Plan-Gebiet Nr. 54 und weist eine Gesamtgröße von 21.940 m <sup>2</sup> auf. Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen auf dieser Fläche werden im Umweltbericht konkretisiert.
(13) Sollen die Eingriffe in Natur und Landschaft über ein Ökokonto kompensiert werden, sind die Fläche (Gemarkung, Flur- und Flurstücksbezeichnung) und die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen des Ökokontos im Umweltbericht inhaltlich und kartographisch darzustellen. Das Aktenzeichen ist der UNB zur Prüfung der Punkte-Verfügbarkeit zu benennen. Zur Führung des Kompensationskatasters und des entsprechenden Ökokontos ist die vertragliche Vereinbarung zum Ökokonto vorzulegen, sobald der Bebauungsplan rechtskräftig ist.	<b>zu 13: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b> Eine Kompensation über ein Ökokonto ist nicht vorgesehen.
<b>f) Untere Wasserbehörde</b>	
<u>Stellungnahme vom 25.09.2018</u>	<b>Abwägungsvorschlag</b> mit Stellungnahme:
(1) Keine Bedenken.	<b>Zu 1: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b>
<b>g) Kommunalaufsichtsabteilung</b>	
<u>Stellungnahme vom</u>	<b>Abwägungsvorschlag</b> mit Stellungnahme:
<b>h) Verkehrsabteilung</b>	
<u>Stellungnahme vom 28.08.2018</u>	<b>Abwägungsvorschlag</b> mit Stellungnahme:

Anlage: Auswertung der Stellungnahmen zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Wyk auf Föhr

(1) Keine Bedenken.		<b>Zu 1: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b>
<u>Stellungnahme vom 11.09.2020</u>		<b>Abwägungsvorschlag</b> mit Stellungnahme:
(2) Keine Bedenken.		<b>Zu 2: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b>
<b>13.</b>	<b>Wasserbeschaffungsverband Föhr, Am Wasserwerk 1, 25938 Wrixum a) Wasserbeschaffungsverband</b>	
<u>Stellungnahme vom 10.09.2018</u>		<b>Abwägungsvorschlag</b> mit Stellungnahme:
(1) <u>Trinkwasserversorgung:</u> Die zusätzlichen Bauflächen im Gewerbegebiet können grundsätzlich über die Anlagen des Verbandes versorgt werden. Möglicherweise muss dafür eine zusätzliche Leitung verlegt werden, deren Kosten dann zu 70 % umzulegen wären.		<b>Zu 1: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>
(2) <u>Löschwasserversorgung:</u> Die Kapazitäten des Netzes sind naturgemäß begrenzt. An den Straßen Koogskuhl und Hemkweg können derzeit Löschwassermengen von mindestens 48 m <sup>3</sup> /h bzw. 96 m <sup>3</sup> /h bereitgestellt werden. Der Bedarf ist individuell zu prüfen. Erfordert der Objektschutz größere Löschwassermengen, so sind in Abstimmung mit der örtlichen Feuerwehr individuelle Vorkehrungen zu treffen.		<b>Zu 2: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>
<u>Stellungnahme vom 09.09.2020</u>		<b>Abwägungsvorschlag</b> mit Stellungnahme:
(3) <u>Trinkwasserversorgung:</u> Die Trinkwasserversorgung des B-Plangebiets über das Rohrnetz des Wasserbeschaffungsverbandes Föhr ist ohne weiteres möglich. Die Anbindung des Gebiets erfolgt über die Hauptleitung AZ 100 im südlich angrenzenden Hemkweg. Die anrechenbaren Kosten für die trinkwassertechnische Erschließung des B-Plangebiets werden entsprechend der Regelungen der AVBWasserV bzw. der dazu ergangenen Ergänzenden Bestimmungen des Wasserbeschaffungsverbandes Föhr zu 70 % auf die zukünftigen Anschlüsse umgelegt. Maßstab für den individuellen Baukostenzuschuss ist die bebaubare Grundstücksgröße. Die Herstellung der Hausanschlüsse erfolgt gesondert auf Antrag und wird nach Aufwand abgerechnet.		<b>Zu 3: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>
(4) <u>Löschwasserversorgung:</u> Laut Bauleitplan ist die Löschwasserversorgung mit > 96 m <sup>3</sup> /h zu bemessen. Die Leitungen AZ 100 in der Koogskuhl (3 Hydranten) und am Hemkweg		<b>Zu 4: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b> Die Begründung wird unter dem Punkt ‚Technische Erschließung‘ entsprechend ergänzt.

Anlage: Auswertung der Stellungnahmen zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Wyk auf Föhr

/ Abschnitt westlich Koogskuhl (2 Hydranten) können diese Löschwassermenge bereitstellen (> siehe Löschwasserplan im Anhang) [s. Stellungnahme im Original], wobei ggf. aber mehr als 1 Hydrant herangezogen werden muss.		
<b>b) Deich- und Sielverband Föhr</b>		
<u>Stellungnahme vom 10.09.2018</u>		<b>Abwägungsvorschlag</b> mit Stellungnahme:
(5) Das Wyker Gewerbegebiet wird über Gewässer des Deich- und Sielverbandes Föhr entwässert. Direkteinleitungen von Niederschlagswasser bedürfen der Genehmigung. Einleitungen von Verkehrsflächen sind nur in Verbindung mit einem Öl- und Benzinabscheider zulässig.		<b>Zu 5: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b> Auf die Festsetzung zur Einleitung von Niederschlagswasser wird verzichtet. Die Entwässerung der Fläche obliegt dem Privateigentümer, der sich ggf. erforderliche Genehmigungen einzuholen und gegebene Auflagen umzusetzen hat.
(6) Das gesamte Gewerbegebiet liegt im Verbandsgebiet des Deich- und Sielverbandes Föhr. Alle Grundstücksflächen unterliegen der dinglichen Mitgliedschaft im Verband, so dass jährliche Beiträge anfallen.		<b>Zu 6: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>
<u>Stellungnahme vom 09.09.2020</u>		<b>Abwägungsvorschlag</b> mit Stellungnahme:
(7) Das B-Plangebiet liegt vollumfänglich im Verbandsgebiet des Deich- und Sielverbandes Föhr. Gegen die Realisierung bestehen keine Bedenken. Es sei lediglich darauf hingewiesen, dass die zukünftigen Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der Grundstücke im B-Plangebiet Mitglieder des Deich- und Sielverbandes Föhr und zur Beitragshebung herangezogen werden.		<b>Zu 7: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>
<b>14. Nachbargemeinden Wrixum und Nieblum über Amt Föhr-Amrum</b>		
<u>Stellungnahme vom: 27.09.2018</u>		<b>Abwägungsvorschlag</b> mit Stellungnahme:
(1) Keine Anmerkungen oder Bedenken.		<b>Zu 1: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b>
<b>15. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz u. Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw), Kompetenzzentrum als militärische Luftfahrtbehörde (per E-Mail)</b>		
<u>Stellungnahme vom 27.08.2018</u>		<b>Abwägungsvorschlag</b> mit Stellungnahme:

Anlage: Auswertung der Stellungnahmen zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Wyk auf Föhr

(1) Belange werden nicht berührt. Keine Einwände.		<b>Zu 1: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b>
<b>16.</b>	<b>AG 29, Burgstraße 4, 24103 Kiel</b>	
Stellungnahme vom		<b>Abwägungsvorschlag</b> mit Stellungnahme:
<b>17.</b>	<b>BUND Landesverband Schleswig-Holstein, Lorentzendam 16, 25103 Kiel</b>	
<u>Stellungnahme vom</u>		<b>Abwägungsvorschlag</b> mit Stellungnahme:
<b>18.</b>	<b>Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Schleswig-Holstein, Färberstraße 51, 24357 Neumünster</b>	
<u>Stellungnahme vom</u>		<b>Abwägungsvorschlag</b> mit Stellungnahme:
<b>19.</b>	<b>Verein Jordsand, Haus der Natur, Wulfsdorf, 22926 Ahrensburg</b>	
<u>Stellungnahme vom</u>		<b>Abwägungsvorschlag</b> mit Stellungnahme: